



# Beschulung von neu zugezogenen Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

März 2023

**Orientierungshilfe**



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>5</b>
2.1	Kantonale Grundlagen	5
<b>3</b>	<b>Beschulung im Asylverfahren</b>	<b>6</b>
3.1	Unterbringung im Kanton St.Gallen	7
3.2	Möglichkeiten der Einschulung	8
3.3	Angebote für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche	9
<b>4</b>	<b>Beschulung in der Gemeinde (Schulträger)</b>	<b>9</b>
4.1	Schulpflicht	9
4.2	Klassenzuteilung und Schullaufbahnentscheide	9
4.3	Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund	10
4.4	Beurteilung – Zeugnis	10
4.5	Erhöhter Förderbedarf	11
4.6	Berufswahlvorbereitung	11
4.7	Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten	11
4.8	Kantonale Fachstellen	11
<b>5</b>	<b>Besondere Aspekte bei Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren / Schutzstatus S</b>	<b>12</b>
5.1	Traumatisierung	12
5.2	Aufenthaltsstatus: Sans Papier	13
<b>6</b>	<b>Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur</b>	<b>13</b>
6.1	Grundlagen	13
6.2	HSK-Unterricht	14
6.3	Rollen und Aufgaben rund um den HSK-Unterricht	15

# 1 Einleitung

Diese Orientierungshilfe behandelt das Eintrittsverfahren und die Beschulung von neu zugezogenen Kindern und Jugendlichen, die keine oder wenig Deutschkenntnisse haben (→ [Abbildung 1](#)). Sie soll Schulführung und Lehrpersonen dabei unterstützen, sich auf die Aufnahme und Einschulung Neuzugezogener vorzubereiten und geeignete Eintrittsverfahren und Unterstützungsmaßnahmen zu finden, welche auf die lokalen Verhältnisse zugeschnitten sind.

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus sind Kinder im Kanton St.Gallen nach Vollendung des vierten Altersjahres schulpflichtig und haben ein Recht auf Schulbildung. Die vorliegende Orientierungshilfe fasst die kantonalen Rahmenbedingungen zusammen und gibt Hinweise zu verschiedenen Formen der Beschulung von neu zugezogenen Schülerinnen und Schülern, denen aufgrund ihres Migrationshintergrundes eine besondere Förderung zukommen soll. Sie ist eine Zusammenstellung der wichtigsten Themen bei der Beschulung, zu welchen der Kanton durch Vorgaben eine Haltung bezieht. Die Orientierungshilfe richtet sich an die Schulführung sowie die Lehrpersonen und dient als strukturelle Grundlage in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, die neu zugezogen sind. Sie gibt keine Antworten auf die didaktische und pädagogische Umsetzung vor Ort. Die Orientierungshilfe «Beschulung von neu zugezogenen Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund» löst das im Mai 2022 aufgelöste Kreisschreiben zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund vom 19. Dezember 2018 ab und integriert die Informationsschreiben «Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich in der Volksschule» aus dem Jahr 2019 sowie «HSK-Unterricht» vom Mai 2015.

## Grundsätze

- Unterstützende Massnahmen erfolgen in Form von Sprachförderung sowie der Förderung der gegenseitigen Toleranz und der positiven Einstellung zur kulturellen Vielfalt in der Schweiz. Ziel ist die Verbesserung des Schulerfolgs und damit ein erfolgreicher Volksschulabschluss.
- Die Massnahmen setzen möglichst früh ein. Sie unterstützen den Unterricht in den Regelklassen.
- Die Pflege der Herkunftssprache erfolgt im fakultativen Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK).
- Für den Bildungserfolg der neu zugezogenen Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten (Lehrpersonen, HSK-Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte, schulische und kommunale Dienste) wichtig.
- Neu zugezogene Erziehungsberechtigte mit Migrationshintergrund werden über das Schulsystem und die unterstützenden Angebote der Schule für ihre Kinder in mündlicher und schriftlicher Form informiert<sup>1</sup>.

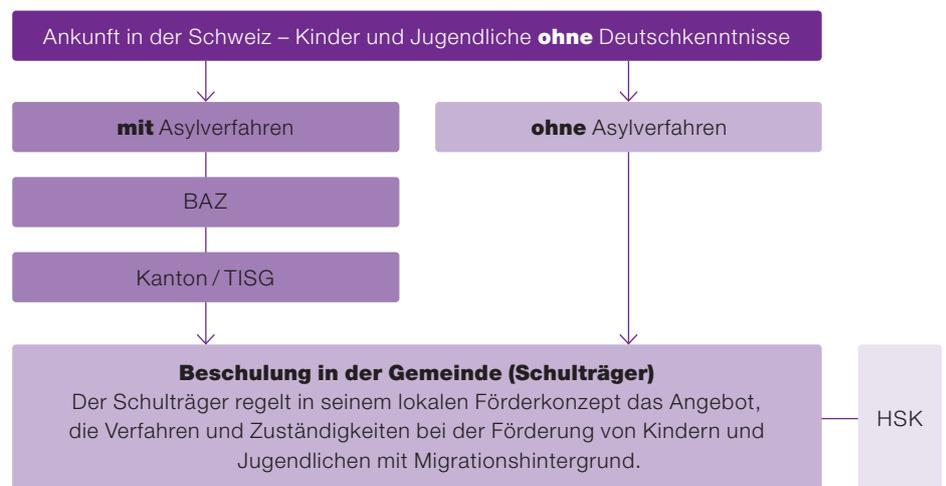
1 Das Amt für Volksschule stellt auf seiner Homepage einen Flyer in verschiedenen Sprachen zur Verfügung, in dem die wichtigsten Informationen zur Volksschule zusammengefasst sind. Verfügbar unter [www.volksschule.sg.ch](http://www.volksschule.sg.ch) → [Inhalte für Eltern](#).

## 2 Grundlagen

Die Abbildung 1 bildet die beiden Eintrittsverfahren von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund nach Ankunft in die Schweiz ab. Schülerinnen und Schüler, welche in der Schweiz geboren sind, haben einen Migrationshintergrund der zweiten Generation und durchlaufen die gleiche Schullaufbahn wie diejenigen ohne Migrationshintergrund.

Träger der Volksschule in den Asylzentren im Kanton St.Gallen sind das Bundesasylzentrum (BAZ), die kantonalen Zentren geführt durch das Migrationsamt des Kantons und durch den Trägerverein Integrationsprojekte St.Galler Gemeinden (TISG).

Der Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) ist ein ausser-schulisches Angebot. Ziele des HSK-Unterrichts sind die Förderung von Kinder und Jugendlichen in der Herkunftssprache sowie in der Entwicklung und Festigung der Zwei- bzw. Mehrsprachigkeit.



**Abbildung 1**

### 2.1 Kantonale Grundlagen

- Sonderpädagogik-Konzept<sup>2</sup>
- Handreichung Schullaufbahn<sup>3</sup>

2 Vom Bildungsrat und vom Bildungsdepartement erlassen am 18. März 2015 bzw. am 4. Mai 2015. Von der Regierung genehmigt am 9. Juni 2015. Verfügbar unter

➔ [www.volksschule.sg.ch](http://www.volksschule.sg.ch) → Rahmenbedingungen → Rechtliche Grundlagen → Konzepte.

3 Vom Bildungsrat am 10. Juni 2020 erlassen. Verfügbar unter

➔ [www.volksschule.sg.ch](http://www.volksschule.sg.ch) → Unterricht → Beurteilung.

Mit dem Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule sowie der Handreichung Schullaufbahn stehen den Schulen entsprechende Grundlagen für die Ausgestaltung der Beschulung der neu zugezogenen Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund vor Ort zur Verfügung.

Das Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule bildet zusammen mit dem lokalen Förderkonzept der Schule die Grundlage zur Planung und Durchführung sonderpädagogischer Massnahmen. Zum begleitenden, pädagogischen Angebot zählt der Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit

Migrationshintergrund (vgl. Kapitel 4.3.1 Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule).

- Neu zugezogene Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sollen möglichst rasch ausreichende Kompetenzen in der deutschen Sprache erwerben, um dem Unterricht in allen Fachbereichen folgen zu können und sich im Alltag zurecht zu finden (vgl. Kapitel 4.3.1 Sonderpädagogik-Konzept für Regelschule).
- Der Schulträger regelt in seinem lokalen Förderkonzept das Angebot, die Verfahren und Zuständigkeiten bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen (vgl. Kapitel 5.4 Sonderpädagogik-Konzept für Regelschule).

In der Handreichung Schullaufbahn werden Aussagen zur Beurteilung der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sowie zum Vermerk des Besuchs des HSK-Unterrichts auf dem Beiblatt zum Zeugnis der Volksschule gemacht (vgl. Kapitel 5.9 Handreichung Schullaufbahn).

## 3 Beschulung im Asylverfahren

Die Integration von Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich ist eine Verbundaufgabe von verschiedenen Akteuren. Die Schule ist dabei ein wichtiger Ort. Genauso bedeutungsvoll ist die Integration der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien in der Freizeit und in der Gemeinde.

Ob und wie Integration in der Schule gelingen kann, hängt von verschiedenen Bedingungen und Faktoren ab. Daher ist es von Vorteil, wenn alle beteiligten Personen und Organisationen in einer Gemeinde von Anfang an zusammenarbeiten und sich absprechen. In diesem Kontext kümmert sich die Schule in erster Linie um die Bildung der Kinder und Jugendlichen. Das Erlernen der deutschen Sprache und der kulturellen Gepflogenheiten ist zentrale Voraussetzung für die weiteren Schritte der Beschulung.

Es gibt nicht «die Flüchtlingskinder» und erst recht gibt es kein Patentrezept für den Umgang mit ihnen. Jedes Kind, jede/r Jugendliche ist anders, jede Familie unterschiedlich. Die Kinder kommen aus unterschiedlichen Ländern und sozialen Schichten, haben unterschiedliche Religionen und bringen verschiedenartige kulturelle Hintergründe mit. Manche Familien haben ihr Leben lang in Armut gelebt. Die Eltern können weder lesen noch schreiben und die Kinder oder Jugendlichen haben noch nie eine Schulbildung genossen. Andere Familien lebten in ihrer Heimat im Wohlstand, die Eltern sind gebildet und die Kinder besuchten im Heimatland die Schule und hatten einen sorgenfreien Alltag.

Die Erfahrungen mit der Schule im Heimatland spielen eine wichtige Rolle im Integrationsprozess; ebenso der Stellenwert, den die Bildung in der jeweiligen Familie hat. Fühlt sich ein Kind in der Schule sicher, angenommen und willkommen, werden das Ankommen und das Lernen und damit auch die Integration besser möglich. Die Haltungen und Einstellungen der Lehrpersonen spielen dabei eine entscheidende Rolle.

Es ist die Aufgabe der Volksschule, die Kinder und Jugendlichen aus dem Asylbereich möglichst gut aufzunehmen und ihnen und ihrer besonderen Situation das nötige Verständnis entgegenzubringen. In der Schule erhalten sie die Chance, Wissen und Kompetenzen zu erwerben, um später ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben führen zu können.

### **3.1 Unterbringung im Kanton St.Gallen**

Alle Asylsuchenden werden in der Schweiz ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, Religion, Nationalität, politischen Anschauung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe aufgenommen sowie politisch und konfessionell neutral betreut. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ist zuständig für die Durchführung der Asylverfahren.<sup>4</sup> Die Unterbringung erfolgt in mehreren Phasen:

#### **Beschulung im Bundesasylzentrum**

Die ersten rund drei Monate verbringen die Asylsuchenden in einem Bundesasylzentrum (BAZ), welches für die Region Ostschweiz in Altstätten ist.

Die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen werden in der zentrumsinternen Schule beschult. Diese richtet sich primär auf das Erlernen der deutschen Sprache aus. Der Unterricht orientiert sich am Lehrplan Volksschule und bereitet die Schülerinnen und Schüler auf den Übertritt in die Schule im kantonalen Zentrum und später in die Gemeindeschule vor.

Zu berücksichtigen gilt es, dass dem Kanton St.Gallen auch Asylsuchende aus anderen Bundesasylzentren zugewiesen werden können.

#### **Beschulung im Zentrum des Kantons/der Gemeinden**

Anschliessend treten Asylsuchende mit Aussicht auf Bleiberecht in ein Asylzentrum des Kantons St.Gallen oder des Trägervereins Integrationsprojekte St.Gallen (TISG)<sup>5</sup> über. Auch hier ist für schulpflichtige Kinder und Jugendliche eine zentrumsinterne Volksschule eingerichtet, die sich am Lehrplan Volksschule orientiert.

Das Amt für Volksschule ist für die Sicherstellung des Schulbetriebs zuständig, bezeichnet eine Ansprechperson und bietet der Volksschule im BAZ, in den Zentren des Kantons und des TISG nach Möglichkeit organisatorische und pädagogische Unterstützung.

Es organisiert mindestens einmal jährlich einen Austausch mit allen Trägerschaften, die im Kanton St.Gallen auf Volksschulstufe im Asylwesen tätig sind. Ziel dieses Treffens sind der Austausch von Informationen, die Klärung von Fragen und Abläufen in der Schnittstelle zwischen Schulen in den Asylzentren und den Gemeinden sowie die Organisation von gemeinsamen Weiterbildungen. Weiter ist das Amt für Volksschule in stetigem Austausch mit anderen Kantonen und dem Amt für Migration (Sicherheits- und Justizdepartement).

4 Informationen dazu unter [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) → Asyl / Schutz vor Verfolgung → Das Asylverfahren.

5 Der Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen TISG erfüllt im Auftrag der St.Galler Gemeinden Aufgaben in der Unterbringung, Betreuung sowie der sozialen und beruflichen Integration von Flüchtlingen.

## **Einschulung in der Gemeinde**

Asylsuchende, die das Bleiberecht erhalten, werden durch den TISG in die Gemeinden verteilt. Diese Zuteilung wird von der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) organisiert und koordiniert. Die Gemeinden sorgen für die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden und unterstützen ihre Integration.

Tritt eine Familie von einem Asylzentrum des Kantons in eine Gemeinde über, so wird ein Schulbericht erstellt. Dieser wird zusammen mit weiteren Unterlagen der Gemeinde zugestellt. Diese wiederum sorgt dafür, dass die schulisch relevanten Angaben zeitnah an die neue Klassenlehrperson gelangen. Bei Übertritten stehen die Lehrpersonen der Zentrumsschule der übernehmenden Schule für Fragen zur Verfügung. Die Vorgaben des Datenschutzes sind einzuhalten.

In Ausnahmefällen treten Kinder und Jugendliche direkt vom BAZ in die Gemeindeschule über. Die Lehrpersonen im BAZ erhalten i.d.R. keine Angaben, wohin die Schulkinder als nächstes kommen. Die Bekanntgabe des Transfers erfolgt kurzfristig und der Übertritt kann daher nicht vorbereitet werden.

## **3.2 Möglichkeiten der Einschulung**

Folgende mögliche Szenarien sollen den Schulen als Überlegungsgrundlage dienen, um schulinterne als auch -übergreifende Umsetzungen vorzubereiten, wenn neu zugezogene Kinder und Jugendliche ohne Asylverfahren direkt den Gemeinden zugeteilt werden (z.B. Schutzstatus S) oder beim Übertritt vom Asylzentrum in eine Gemeinde.

### **Szenarium 1**

Es treffen vereinzelt schulpflichtige Kinder und Jugendliche in der Schule ein, die neu zugezogen sind. Die Klassenzuteilung erfolgt altersgemäss in die Regelklasse. Die Schülerinnen und Schüler erhalten zusätzlichen Deutschunterricht. Dieser kann in Form von Teamteaching oder als Kleingruppen-Unterricht umgesetzt werden (Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund). Er findet während oder ausserhalb der regulären Unterrichtszeit statt (vgl.4.3).

### **Szenarium 2**

Es treffen viele Flüchtlinge im obligatorischen Schulalter ein bzw. werden den Schulträgern zugewiesen. Die Schulen integrieren die Kinder und Jugendlichen in die Regelklassen. Kleinere Schulträger führen in Kooperation mit anderen Schulträgern eine (regionale) Deutschklasse, grössere Schulträger alleine. Die Lernenden werden in Deutsch und in der Integrationsthematik gefördert. In der restlichen Unterrichtszeit besuchen sie ihrem Alter entsprechend eine Regelklasse und beteiligen sich dort vor allem in weniger sprachabhängigen Fächern (Bewegung und Sport, Gestalten, Musik usw.).

### **Szenarium 3**

Es treffen innert kurzer Zeit sehr viele schulpflichtige Flüchtlingskinder ein. Die Schulträger koordinieren die Organisation einer separaten Deutschklasse. In den Deutschklassen werden die Lernenden in Deutsch und in der Integrations-

thematik gefördert. Die restliche Unterrichtszeit wird mit Mathematikunterricht, musischen Fächern sowie Bewegung und Sport ausgefüllt. Die Lernenden bleiben solange in der Deutschklasse, bis sie dem Unterricht einer Regelklasse folgen können, in der Regel maximal während eines Jahres.

### **3.3 Angebote für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche**

Jugendliche, die die Schulpflicht bei der Einreise oder beim Übertritt in die Gemeinde bereits erfüllt haben (vgl. 4.1), sollen wenn möglich in Regel- oder Deutschklassen aufgenommen werden. Ziel ist der Erwerb von Deutschkenntnissen, um beim künftigen Einstieg ins Berufsleben bessere Chancen zu erlangen.

Ist die Beschulung in der Oberstufe nicht möglich oder nicht sinnvoll, so werden die Jugendlichen und ihre Eltern an die Brückenangebote des Kantons St.Gallen verwiesen, welche speziell für diese Zielgruppe zur Verfügung stehen.<sup>6</sup> Eine Übersicht von Angeboten zur Bildung für spät eingereiste Jugendliche und Erwachsene findet sich in der Zusammenstellung des Amtes für Soziales.<sup>7</sup>

## **4 Beschulung in der Gemeinde (Schulträger)**

### **4.1 Schulpflicht**

Unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus haben alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen in der Schweiz das Recht und die Pflicht, die obligatorische Schule zu besuchen.

Das Kind wird im Kanton St.Gallen gemäss Art. 45 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) am 1. August nach Vollendung des vierten Altersjahres schulpflichtig.

Die Schulpflicht dauert bis Abschluss der dritten Oberstufenklasse (Art. 48 VSG). Im Normalfall sind das – mit Anrechnung des Kindergartens – elf Jahre.

### **4.2 Klassenzuteilung und Schullaufbahnentscheide**

Sowohl Klassenzuteilung, Schullaufbahnentscheid und Beurteilung werden in der Handreichung Schullaufbahn beschrieben.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten zusätzlichen Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund. Dieser kann in Form von Teamteaching oder als Kleingruppen-Unterricht umgesetzt werden. Er findet während oder ausserhalb der regulären Unterrichtszeit statt. Im ersten Jahr soll die Deutschförderung besonders intensiv erfolgen. Alternativ kann während des ersten Jahres eine Deutschklasse besucht werden.

Eine Rückversetzung bedingt eine Beobachtungszeit von mehreren Monaten. Sie kann aufgrund verzögerter Entwicklungsvoraussetzungen erfolgen und kommt einer Repetition gleich. Zur sprachunabhängigen Beurteilung

6 Weitere Informationen unter  
➔ [www.berufsbildung.sg.ch](http://www.berufsbildung.sg.ch) ➔  
[Brückenangebote](#).

7 ➔ [www.integration.sg.ch](http://www.integration.sg.ch) ➔ [Arbeit und Bildung](#)

der Lernvoraussetzungen der Schülerin, des Schülers wird der Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes empfohlen.

Für einen Übertritt in eine Kleinklasse, für das Verfügen von individuellen Lernzielen sowie für die Dispensation von Fächern ist das Verfahren gemäss den kantonalen Vorgaben anzuwenden (vgl. Kapitel 5.5 Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule).

### **4.3 Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund**

Der Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund ist gemäss Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule ein begleitendes pädagogisches Grundangebot der Regelschule. Es gelten grundsätzlich die darin ausgeführten Vorgaben. In den lokalen Förderkonzepten der einzelnen Schulträger sind u.a. auch die Details zum Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund vor Ort geregelt, unbezogen ob sie neu zugezogen oder in der Schweiz geboren sind (vgl. Kapitel 9.2 Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule).

- Leitideen, Ziele und Grundsätze
- Beschreibung der Angebote und Organisation der Förderung
- Richtwerte
- Verfahren/Abläufe
- Verantwortlichkeiten/Pflichtenhefte
- Zusammenarbeit/Koordination
- Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung

Im Deutschunterricht werden Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund im Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache unterstützt und gefördert. Ziel ist das Erarbeiten schriftlicher und mündlicher Deutschkenntnisse, damit sich das Kind im Alltag zurechtfinden und dem Unterricht in der Klasse folgen kann. Die Lerninhalte werden einerseits auf die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und andererseits auf die Unterrichtsthemen abgestimmt. Die Lektionenzahl richtet sich nach der entsprechenden Lektionentafel der Regelklassen.

Unterstützende Massnahmen erfolgen in Form von Deutschförderung sowie der Förderung der gegenseitigen Toleranz und der positiven Einstellung zur kulturellen Vielfalt in der Schweiz. Sprache ist die Grundlage für Lernprozesse und bildet die Basis für die Teilnahme an der Schul- und Arbeitswelt. Sie ist ein Schlüssel für gesellschaftliche Akzeptanz, Chancengerechtigkeit und Bildungserfolg. Die Massnahmen setzen möglichst früh ein und unterstützen den Unterricht in den Regelklassen.

Für den Deutschunterricht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sind verschiedene Umsetzungsformen gemäss lokalem Förderkonzept möglich. Der Unterricht in Deutsch für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund richtet sich nach dem konkreten Bedarf. Im Personalpool ist dafür kein bestimmter Faktor pro Kopf oder pro Klasse vorgesehen. Die Schulträger können so den lokalen Verhältnissen entsprechende Angebote schaffen und auch unter dem Jahr rasch reagieren, sollte dies nötig sein.

#### **4.4 Beurteilung – Zeugnis**

Auf die Beurteilung von neu zugezogenen Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund kann in den ersten zwei Jahren nach Schuleintritt in Fächern, in denen die Erreichung der Lernziele von der Sprachkompetenz abhängt, auf die Benotung der Fachleistung im Zeugnis verzichtet werden. Es erfolgt der Zeugniseintrag «besucht» beim entsprechenden Fach (vgl. Kapitel 7.2 Handreichung Schullaufbahn).

#### **4.5 Erhöhter Förderbedarf**

Es kann sein, dass die Kinder und Jugendlichen vor ihrer Ankunft in der Schweiz die Schule nur lückenhaft besuchen konnten. Klassenlehrpersonen und Lehrpersonen für Deutschunterricht von Kindern mit Migrationshintergrund erstellen in diesem Fall einen Plan mit individuellen Lernzielen und verteilen die Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung. Die Schulsozialarbeit kann Kinder und Jugendliche bei persönlichen und sozialen Problemen beraten und begleiten sowie die Lehrpersonen in sozialen Fragestellungen entlasten.

Bei Fragestellungen bezüglich erhöhtem Förderbedarf von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren und zusätzlichen Massnahmen können sich Lehrpersonen an die für ihren Schulträger zuständigen Fachpersonen wenden. Für eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst ist eine reguläre Anmeldung erforderlich.

#### **4.6 Berufswahlvorbereitung**

Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden Deutschkenntnissen werden in der Phase der Berufswahl und der Lehrstellensuche im Rahmen des regulären Unterrichts durch die Lehrperson im Fach «Berufliche Orientierung» unterstützt. Bei absehbaren Schwierigkeiten ist frühzeitig weitere Beratung und Begleitung zu aktivieren (z.B. Case Management der Berufs- und Laufbahnberatung<sup>8</sup>).

#### **4.7 Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten**

Die Schule berät die neu zugezogenen Erziehungsberechtigten, wie sie die Sprachförderung und die Integration ihres Kindes ihrerseits unterstützen können. Die Schule führt frühzeitig Gespräche über schulische Fördermassnahmen, informiert über das kantonale Schulsystem, den HSK-Unterricht, die Berufswahlvorbereitung sowie die ausserschulischen Angebote (Bibliothek, Sportvereine, Kulturvermittlung usw.).

Bei Bedarf wird für Elterngespräche eine professionelle Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beigezogen<sup>9</sup>. Es ist darauf zu verzichten, die betroffenen Kinder oder deren Geschwister als Übersetzende einzusetzen. Die Kosten werden in der Regel vom Schulträger getragen.

#### **4.8 Kantonale Fachstellen**

Das Amt für Soziales erarbeitet Grundlagen zur Umsetzung der Integrationspolitik, setzt Massnahmen um und unterstützt die in der Integration tätigen Akteurinnen und Akteure.

Die sechs Regionalen Fachstellen Integration (RFI) im Kanton St.Gallen vernetzen die regionalen Akteurinnen und Akteure, koordinieren die Integrati-

8 Weitere Informationen unter

→ [www.bslb.sg.ch](http://www.bslb.sg.ch).

9 → [www.arge.ch/verdi](http://www.arge.ch/verdi)

onsarbeit in der Region und unterstützen die Gemeinden und Organisationen vor Ort mit fachlichem Rat.<sup>10</sup>

Bei der Einreise von Familien mit Kindern im Vorschulalter wird eine Koordination mit den Institutionen vor Ort, die im Bereich Frühe Förderung tätig sind, empfohlen. So soll der Anschluss an bereits erfolgte Fördermassnahmen und an die bisherige Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gewährleistet und Massnahmen weitergeführt werden können.

Die neu zugezogenen Erziehungsberechtigten werden auf lokale Sprachkursangebote für Erwachsene hingewiesen.

## 5 Besondere Aspekte bei Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren / Schutzstatus S

Die spezielle Situation der Flüchtlingskinder erfordert besondere Beachtung, sowohl bei der Beschulung im Asylverfahren als auch in der Volksschule. Kinder und Jugendliche, die infolge von Kriegsereignissen und anderen Notsituationen aus ihrem Heimatland flüchten mussten, waren aussergewöhnlichen und belastenden Erfahrungen ausgesetzt.

### 5.1 Traumatisierung

Traumatisierte Kinder und Jugendliche können durch Konzentrationsstörungen, Abwesenheitszustände, Aggressivität oder besondere Zurückhaltung auffallen. Sie zeigen Misstrauen, ziehen sich zurück und können unter Übermüdung aufgrund von Schlafstörungen leiden. Weiter können regressives Verhalten, Ängste oder depressive Symptome erkennbar sein. Es kann auch ein erhöhtes Kontrollbedürfnis auftreten, das sich im Unterricht vordergründig beispielsweise durch Verweigerungsverhalten äussert. Traumatisierungen bei Kindern und Jugendlichen wirken sich oft negativ auf verschiedene Entwicklungsbereiche aus. Diese können unterschiedliche Reaktionen auslösen. Erlebte psychische und/ oder physische Gewalt sowie massive Stresssituationen können zu einer posttraumatischen Belastungsstörung führen. Diese kann sich in vielfältiger Art und Weise äussern. Fachpersonen charakterisieren drei Symptomgruppen:

- *Wiedererleben*: Erinnerungen an ein Ereignis drängen immer wieder hervor und belasten die Kinder oder Jugendlichen.
- *Vermeidungsverhalten*: Die Kinder oder Jugendlichen versuchen Situationen, Orte, Gespräche oder Gedanken, die an ein traumatisierendes Ereignis erinnern, aktiv zu vermeiden, da das Wiedererleben belastend ist.
- *Erhöhte Erregbarkeit*: Die Kinder oder Jugendlichen sind körperlich angespannt, reizbar, ungeduldig oder erleiden Wutausbrüche. Sie können auch übertrieben wachsam oder schreckhaft sein.

10 Weitere Informationen unter  
➔ [www.integration.sg.ch](http://www.integration.sg.ch) ➔ Kantonale Integrationsförderung.

Wenn die oben genannten Symptome auftreten, diese sich über längere Zeit zeigen sowie das Alltagsleben und Lernen der Kinder oder Jugendlichen stark beeinträchtigen, ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und allenfalls in einem nächsten Schritt professionelle Unterstützung sinnvoll. Die Schule kann und soll hier eine Beratungs- und Triage-Funktion wahrnehmen.

Informationen zu posttraumatischen Belastungsstörungen enthält die Broschüre «Wenn das Vergessen nicht gelingt» des Schweizerischen Roten Kreuzes.<sup>11</sup> Bei Verdacht auf psychiatrische Erkrankungen, zum Beispiel eine Traumatisierung, wird ärztlich-therapeutische Hilfe empfohlen. Über die Erziehungsberechtigten oder die gesetzlichen Bezugspersonen (Beistand) kann eine Anmeldung beim Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst des Kantons St.Gallen erfolgen.

Zudem sind weitere Auskunfts- und Beratungsstellen bei traumatischen Erlebnissen auf der Website des Amtes für Volksschule<sup>12</sup> aufgeführt.

Therapeutische Aufgaben sind nicht Sache der Lehrpersonen, sondern müssen von spezialisierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten übernommen werden. Hingegen können Lehrpersonen und andere Bezugspersonen dazu beitragen, dass es einem Kind oder Jugendlichen gelingt, trotz der belastenden Erfahrungen Entwicklungsschritte zu machen. Wichtig ist, im Schulalltag Ruhe und Sicherheit durch klare Strukturen zu vermitteln und die Möglichkeiten zu bieten, sich sowohl nonverbal wie auch sprachlich auszudrücken. Gespräche können angeboten werden, die Kinder und Jugendlichen sollen jedoch nicht ausgefragt werden. Gute soziale Beziehungen und ein geregelter Schulalltag können helfen, die Lebenslage zu normalisieren und den Alltag zu bewältigen.

## 5.2 Aufenthaltsstatus: Sans Papier

Die Tatsache des Aufenthalts allein begründet die Schulpflicht. Weder die Schulbehörde noch die Schule haben die Pflicht abzuklären, unter welchem Status ein Kind in einer Gemeinde weilt. Es ist nicht die Aufgabe von Schulbehörden, in ihrem Besitz befindliche Daten weiterzuleiten. Eine solche Praxis würde dazu führen, dass Kinder und Jugendliche von Eltern ohne geregelten Aufenthaltsstatus sehr rasch dem Unterricht fernbleiben oder dass diese Kinder und Jugendliche gar nicht erst beschult würden.

# 6 Unterricht in Heimatlicher Sprache und Kultur

Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund können im Kanton St.Gallen auf freiwilliger Basis den Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) besuchen. Im HSK-Unterricht können mehrsprachige Schülerinnen und Schüler die Kompetenzen in ihrer Herkunftssprache sowie die Entwicklung und Festigung der Zwei- bzw. Mehrsprachigkeit erlangen. Im Weiteren stehen der Auf- und Ausbau von Wissen über das Herkunftsland und die Herkunftskultur, sowie die Förderung der interkulturellen Handlungsfähigkeit und Kompetenz im Fokus.

11 Verfügbar unter  
➔ [www.migesplus.ch](http://www.migesplus.ch) ➔ Publikationen  
➔ Themen ➔ Flucht und Trauma.

12 ➔ [www.volksschule.sg.ch](http://www.volksschule.sg.ch) ➔ Schulisches Umfeld ➔ Migration

## 6.1 Grundlagen

Die Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder der EDK<sup>13</sup> bildet die interkantonale Grundlage. Die interkantonale Vereinbarung HarmoS<sup>14</sup>, welche der Kanton St.Gallen unterzeichnet hat, verpflichtet die Kantone, religiös und politisch neutral ausgestaltete HSK-Kurse organisatorisch zu unterstützen.

## 6.2 HSK-Unterricht

Der HSK-Unterricht steht in der Regel Kindern und Jugendlichen offen, welche in ihrer Familie die entsprechende Herkunftssprache sprechen oder das Staatsbürgerrecht des Herkunftsstaates besitzen. Der HSK-Unterricht startet meistens im Kindergarten und wird bis Ende der Oberstufe angeboten. Erziehungsberechtigte melden ihr Kind direkt bei der HSK-Organisation an.

### Rahmenlehrplan

Der Rahmenlehrplan für Heimatliche Sprache und Kultur (HSK)<sup>15</sup> wurde im Kanton Zürich in enger Zusammenarbeit mit den Trägerschaften entwickelt, um einen interkulturellen Unterricht zu unterstützen, der den Bedürfnissen der Kinder aus migrierten Familien und den Regelschulen entspricht.

Der Rahmenlehrplan

- beschreibt Ziele und Inhalte des HSK-Unterrichts
- fördert die inhaltliche Annäherung zwischen dem HSK-Unterricht und der Volksschule
- dient als Grundlage für die HSK-Lehrpersonen, ihre eigenen Lehr- und Stoffpläne und die Grobziele auszuarbeiten

Das Amt für Volksschule des Kantons St.Gallen empfiehlt die Verwendung des HSK-Rahmenlehrplans des Kantons Zürich.

### Stundenplan

Die Angaben zu den Kursen (Ort, Zeit, Lehrperson) sind im Online-Stundenplan unter [www.hsk-sg.ch](http://www.hsk-sg.ch) zu finden. Im HSK-Stundenplan geführt werden alle Trägerschaften, welche die Grundsätze der Volksschule nicht verletzen und die unter 6.3. formulierten Punkte erfüllen.

Die Schülerinnen und Schüler besuchen den HSK-Unterricht während zwei bis vier Lektionen pro Woche. Er findet ausserhalb der regulären Unterrichtszeiten der Volksschule statt.

### Zeugniseintrag

Der Besuch des HSK-Unterrichts wird auf dem «Beiblatt Zeugnis» vermerkt. Die HSK-Lehrperson meldet den Klassenlehrpersonen jeweils bis am 20. Juni, ob ein Eintrag vorgenommen werden soll. Die Klassenlehrperson ist für den Übertrag ins Beiblatt verantwortlich. Es steht den HSK-Lehrpersonen frei, den Schülerinnen und Schülern eine eigene bilanzierende Rückmeldung zum HSK-Unterricht auszustellen. Dieses Dokument kann als Beilage freiwillig in die Zeugnismappe aufgenommen werden (vgl. Kapitel 5.9 Handreichung Schullaufbahn).

13 [www.edudoc.ch](http://www.edudoc.ch) → [Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder vom 24. Oktober 1991](#)

14 Art. 4 Abs. 4 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007.

15 Verfügbar unter [www.vsa.zh.ch](http://www.vsa.zh.ch) → [Informationen für die Volksschule](#) → [Unterrichtsergänzende Angebote](#) → [Förderung der Erstsprache \(HSK\)](#).

### 6.3 Rollen und Aufgaben rund um den HSK-Unterricht

#### HSK-Trägerschaft

Der HSK-Unterricht wird durch staatliche oder nicht staatliche Trägerschaften der Migrationsgemeinschaften angeboten, finanziert und beaufsichtigt.

- Die Konsulate und Botschaften stellen die Lehrpersonen aus dem Herkunftsland in der Regel für eine begrenzte Zeit von drei bis sechs Jahren an.
- Die nicht staatlichen Trägerschaften sind oft in Vereinen organisiert und übernehmen die Anstellung der Lehrpersonen. Sie erheben meistens einen finanziellen Beitrag von den Eltern.

Damit eine Trägerschaft im HSK-Stundenplan geführt wird, muss sie gewährleisten, dass sie politisch und konfessionell neutral unterrichtet, nicht gewinnorientiert ist und mit dem Amt für Volksschule zusammenarbeitet. Jede Sprachgruppe bestimmt eine Koordinationsperson, die Ansprechperson für die Behörden und das Amt für Volksschule ist.

Das Amt für Volksschule leistet für den HSK-Unterricht folgende Supportmassnahmen, um die Herkunftssprachenförderung zu unterstützen:

- Kontaktstelle und Unterstützung für Schulen, HSK-Koordinatorinnen und -Koordinatoren und deren Trägerschaften
- Durchführung eines jährlichen Austauschtreffens unter den HSK-Koordinatorinnen und -Koordinatoren
- Kooperation und Koordination von Einführungskursen von HSK-Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen der Kantone
- Organisation und Finanzierung von Deutschkursen für HSK-Lehrpersonen
- Bewirtschaftung der kantonalen Website zum HSK-Unterricht und des Online-Stundenplans.

Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über das HSK-Angebot in ihrer Region. Der HSK-Unterricht findet i.d.R. in den Räumlichkeiten der Schule statt. Die Schule stellt geeignete Schulzimmer und Einrichtungen zur Verfügung. Die HSK-Koordinatorinnen und -Koordinatoren sowie die HSK-Lehrpersonen arbeiten mit den Schulen zusammen.

Kanton St.Gallen  
Bildungsdepartement  
Amt für Volksschule  
Davidstrasse 31  
9001 St.Gallen

März 2023